

Informationen für Veranstalter

Stand: November 2011



Personalausweis einbehalten nicht mehr erlaubt - was tun?

Gemäß § 1/I Satz 1 PAuswG "darf vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben."

Diese Gesetzesänderung hat weitreichende Auswirkungen für Veranstalter bei der Umsetzung der Jugendschutzvorschriften. Die bisherige Empfehlung, Ausweise als Pfand für ein rechtzeitiges Verlassen der Veranstaltung einzubehalten, ist rechtlich nicht mehr zulässig.

Als Veranstalter kommen Sie Ihren Verpflichtungen nach dem Jugendschutzgesetz in diesem Bereich trotzdem nach, wenn Sie folgende Maßnahmen treffen:

- Durchsage um 24.00 Uhr, dass alle Besucher unter 18 Jahren, die nicht im Besitz einer Erziehungsbeauftragung sind, die Veranstaltung unverzüglich verlassen müssen.
- Stichprobenartige Kontrolle der Gäste nach der Durchsage. Hier empfiehlt es sich, schon beim Einlass Jugendliche ohne Erziehungsbeauftragung separat zu kennzeichnen.

Schwerpunkte einer Jugendschutzkontrolle

Bei einer Jugendschutzkontrolle wird in Bezug auf die Verantwortlichkeit des Veranstalters auf zwei Bereiche besonders geachtet, die maßgeblich darüber entscheiden, ob bei der Veranstaltung die Jugendschutzvorschriften erfolgreich umgesetzt werden:

Einlasskontrolle

- Kontrollieren Sie die Ausweise des Jugendlichen, des Erziehungsbeauftragten und die ausgefüllte Erziehungsbeauftragung gründlich.
- Bei Zweifeln an der Korrektheit sind Sie verpflichtet, den Zutritt zu verwehren.
- Geben Sie <u>Ausweise und die Erziehungsbeauftragung</u> wieder zurück. Das Einbehalten der Erziehungsbeauftragung bedeutet für Sie Personalaufwand und ist nicht erwünscht.
- Wenn Sie Ihre Einlasskontrolle dokumentieren möchten, können Sie die Erziehungsbeauftragung vor der Rückgabe abstempeln oder in anderer Form kennzeichnen.
- Kennzeichnung (farbige Bändchen)

Alkoholausschank

- Kein Ausschank von Alkohol an erkennbar alkoholisierte Personen
- Alterskontrolle insbesondere beim Ausschank von branntweinhaltigen Getränken
- Hausverbot für Personen, die alkoholische Getränke entgegen den gesetzlichen Vorschriften an Jugendliche weitergeben.

Harald Hoffmann Leiter der Polizeiinspektion Kitzingen

f feftuaria

Tanja Meeder Leiterin des Amtes für Jugend und Familie